

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

### Inkrafttreten der 5. Änderung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kienbusch“ in Burgkernitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 25.08.2021 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kienbusch“ in der Fassung vom Juli 2021 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und die textliche Festsetzung (Teil B) als Satzungsänderung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kienbusch“ in Burgkernitz in Kraft.

Die geänderte Fassung des Bebauungsplanes wird mit der Begründung einschließlich Anlagen in der Bauverwaltung der Gemeinde Muldestausee, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren kann die geänderte Fassung des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

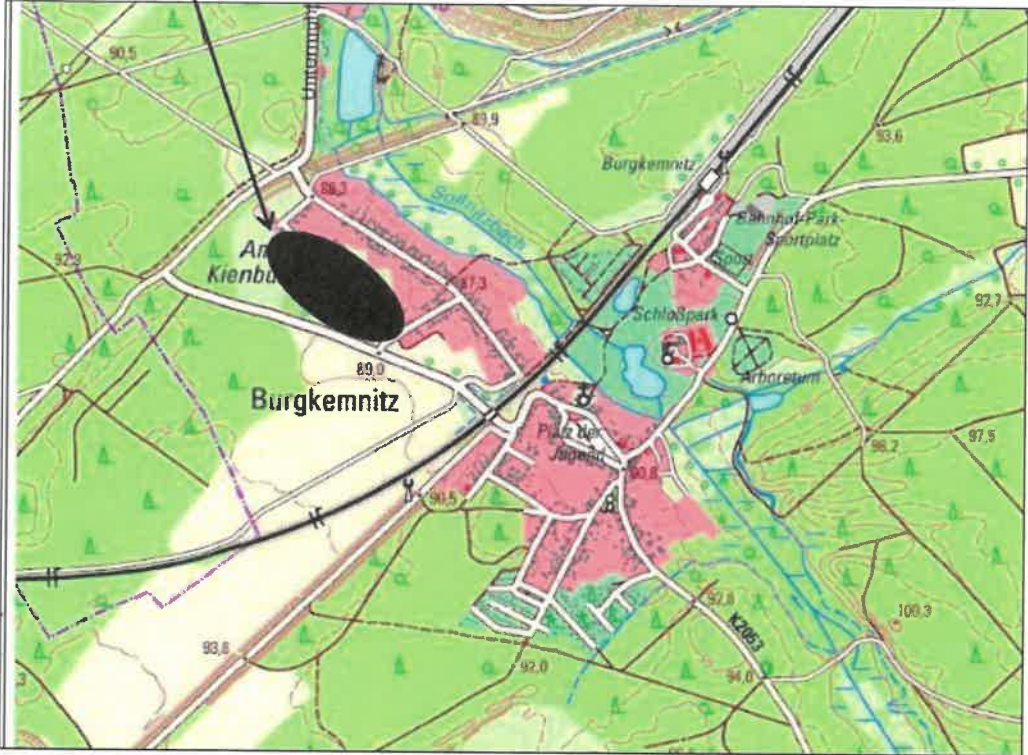
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 03.09.2021

  
Ferid Giebler  
(Bürgermeister)



Anlage – Lage in der Ortschaft



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2017, A 18-264-2009-7]